

Die Erbnwürdigkeit – ein schlummerndes Damoklesschwert?

Dr. iur. Daniel Abt, Rechtsanwalt • Fachanwalt SAV Erbrecht

Lic. iur. Mirjam Vögeli, Rechtsanwältin, LL.M.

Zürich, 1. November 2023

Übersicht

1. Rechtliche Grundlagen
2. Entscheide aus der Praxis
3. Conclusio (inkl. Checkliste)
4. Hinweise auf Literatur

Grundsätzliches

- Gesetzliche Verankerung in Art. 540 und 541 ZGB
- Zweck
 - Verhinderung erbrechtlicher Erwerb, wenn Erblasser die Enterbung nicht (mehr) anordnen kann
 - Schutz des freien Willens des Erblassers
- Voraussetzungen
 - Positives Element: Erfüllen eines Erbunwürdigkeitstatbestands
 - Negatives Element: Nichtverzeihen durch den Erblasser
 - Nicht erforderlich: Erfüllung eines Straftatbestands

Erbunwürdigkeitstatbestände

- Abschliessende Aufzählung in Art. 540 Abs. 1 ZGB:
 - (Versuchte) Tötung des Erblassers (Ziff. 1)
 - Herbeiführung der Verfügungsunfähigkeit des Erblassers (Ziff. 2)
 - (Nicht-)Errichtung oder (Nicht-)Widerruf einer Verfügung von Todes wegen durch den Erblasser aufgrund angewendeter Arglist, Zwang oder Drohung (Ziff. 3)
 - Beseitigen oder Ungültigmachen einer Verfügung von Todes wegen, wobei die Umstände dem Erblasser ihre Erneuerung nicht mehr ermöglichten (Ziff. 4)
- Bei allen Tatbeständen vorausgesetzt: Vorsatz, Rechtswidrigkeit, Kausalität

Rechtsfolgen

- Erbunfähigkeit
 - Betroffener gilt im Verhältnis zum Erblasser als vorverstorben
 - Eintritt von Gesetzes wegen
 - Beachtung von Amtes wegen (aber keine Untersuchungsmaxime)
 - Zwingendes Recht: Verzicht auf Geltendmachung nicht möglich
 - Nichtigkeit der Verfügung zugunsten des Erbunwürdigen
widersprüchliche bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BGE 132 III 315 E. 2.2)?
- ➡ aufgrund harter Konsequenzen für den Betroffenen wird Erbunwürdigkeit in Zweifelsfällen von Gerichten nicht leichthin bejaht

Verzeihen durch den Erblasser

- Rechtsgrundlage in Art. 540 Abs. 2 ZGB
- Bewirkt Aufhebung der Erbunwürdigkeit
- Formfrei möglich, aber strenge Anforderungen an Beweis

Prozessuales

- Klageart: Feststellungsklage
- Klagefrist: Keine
- Beweislast: Art. 8 ZGB
- Streitwert: Bemisst sich nach dem Erbteil des aufgrund Erbunwürdigkeit ausscheidenden Beklagten

Abgrenzungen zur...

- Erbschleicherei (im Gesetz nicht geregelt)
- Nichtigkeit / Ungültigkeit (Art. 519 ff. ZGB) einer Verfügung von Todes wegen
- Enterbung (Art. 477 ff. ZGB)

Ausblick: Erbrechtsrevision

- Vorentwurf und erläuternder Bericht (Ziff. 6.5) des Bundesrats zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht), am 4. März 2016 zur Vernehmlassung:
 - Massnahmen gegen Erbschleicherei vorgesehen
 - Vorschlag in Art. 541a nZGB: Festlegung des Personenkreises, der von einer partiellen Erbunwürdigkeit betroffen ist

Art. 541a

c. Zuwendungen
an Vertrauens-
personen

Den Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen kann durch eine Verfügung von Todes wegen insgesamt höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden.

- Nach Vernehmlassung im Mai 2017 von der Vorlage abgetrennt
- Thematik soll im Rahmen der "technischen" Erbrechtsrevision behandelt werden (Status: pendent)

Überblick

1. BGE 132 III 305 ff./315 ff. («Zürcher Rechtsanwalt»)
2. BGer, 5A_748/2008 («Kontaktanzeige»)
3. BGer, 5A_469/2014 («Züriberg»)
4. BGer, 5A_763/2018 («Stallbursche»)
5. BGer, 5A_993/2020 («Pfleger»)
6. Exkurs: BGE 144 IV 285 ff. («Eltern-Mord in Zollikon»)

(vgl. sodann BGer, 5A_692/2011; BGer, 5A_734/2019 sowie BGer, 5A_401/2022)

BGE 132 III 305 ff./315 ff. («Zürcher Rechtsanwalt»)

- Anwalt als Alleinerbe und Willensvollstrecker
(statt Bilder mittels Auflage ins Kunstmuseum BS)
- Handschriftliches Testament
- Erbunwürdigkeit bejaht
- grosses Echo/grosse Kritik in der Lehre

- vgl. dazu ABT, Urteilsbesprechung, in: AJP 2006, 1139 ff.
(betreffend Vorinstanzen: vgl. AJP 2002, 718 f., sowie AJP 2006, 238 ff.),
aber auch BREITSCHMID, Urteilsbesprechung, in: successio 2007, 47 ff.,
sowie WOLF/BALLMER, Urteilsbesprechung, in: recht 2007, 40 ff. etc.

BGer, 5A_748/2008 («Kontaktanzeige»)

→ Inserat:

Akademiker/Segler mit Liegenschaften an der Goldküste und in St. Moritz sucht eine mindestens 20 Jahre jüngere *«liebe, hübsche Schweizerin, mindestens 1.68 m gross»*

→ er wird fündig und erlebt ein Martyrium; sie wird Haupterin

→ Handschriftliche Testamente

→ Erbunwürdigkeit verneint; Testamentsungültigkeit verneint (gemäss BGer: *«... für das, was man bekommen will, muss man bezahlen, was gefordert wird ...»*: m.E. bedenklich)

→ vgl. dazu ABT, Urteilsbesprechung, in: *successio* 2010, 195 ff.

BGer, 5A_469/2014 («Züriberg»)

- Schutzvereinigungs-Präsident («*mein Schutzengel und Lebensretter*») als Alleinerbe und Willensvollstrecker, u.a. mit 6000m²-Villa am Züriberg
- Handschriftliches Testament
- Erbunwürdigkeit/Testamentsungültigkeit umschifft; Widerrufs-Thematik; frühere Erbstiftung wird Alleinerbin
- vgl. dazu ABT/KÜNZLI, Stinkende Fälle, in: Kaleidoskop des Familien- und Erbrechts (für Alexandra Rumo-Jungo), Zürich 2014, 1 ff.

BGer, 5A_763/2018 («Stallbursche»)

- Einsetzung des eingetragenen Partners/Stallburschen zum Universalerben
- Notarielles Testament
- Erbunwürdigkeit/Testamentsungültigkeit bzw. -nichtigkeit verneint

- vgl. dazu ABT, Urteilsbesprechung, in: successio 2021, 307 ff.

BGer, 5A_993/2020 («Pfleger») (I)

→ in Personalunion:

Z als lebzeitiger Privatpfleger/Beistand/Generalbevollmächtigter/
Vorsorgebeauftragter von X; Testament mit Vermächtnis zu Gunsten Z
(Liegenschaft ohne Erbschaftssteuern)

→ Handschriftliches Testament

→ Erbunwürdigkeit bejaht, Vermächtnisklage wird abgewiesen

BGer, 5A_993/2020 («Pfleger») (II)

Begründung des BGer:

1. Mitteilungs- bzw. Aufklärungs- und Informationspflicht von Z, u.a. aufgrund des Vertrauensverhältnisses (Tätigkeit während 17 Jahren; grosse Abhängigkeit der Erblasserin etc.)
2. Ausnützung einer falschen Vorstellung; Unterlassung jeglicher Aufklärung; Arglistigkeit; schwere Verfehlung gegenüber Erblasserin
3. Kausalzusammenhang zwischen Verhalten von Z und der Testamentserrichtung wurde bejaht

BGer, 5A_993/2020 («Pfleger») (III)

Weitere Umstände (gemäss Vorinstanzen):

- zu Lebzeiten hat Z als Beistand von X eine Schenkung von CHF 200'000 erhalten/angenommen (ohne Einholung der Zustimmung der KESB)
- «*auffällige Parallelen*» zu einer anderen gepflegten/betreuten Erblasserin Y (wiederum Liegenschaft als Vermächtnis; inhaltliche Übereinstimmung der Testamente von X und Y)
- Pfleger als einzige Bezugsperson der (einsamen) Erblasserin
- hohes Vertrauensverhältnis, mit grosser, existentieller Abhängigkeit

BGer, 5A_993/2020 («Pfleger») (IV)

Weitere Umstände (gemäss Vorinstanzen):

- Erblasserin sprach von «*Liebe*» bzw. «*Freundschaft*»;
somit wurden gewisse Grenzen überschritten
- Fehlvorstellung der Erblasserin
(mit Blick auf das entgeltliche Betreuungsverhältnis)
- Aufklärungspflicht des Pflegers
(entlohnte Dienstleistungen, keine Freundschaft oder Zuneigung)

BGer, 5A_993/2020 («Pfleger») (V)

Weitere Umstände (gemäss Vorinstanzen):

- ausserordentliches Machtgefälle zwischen dem Pfleger und der Erblasserin
- ausserordentliches Abhängigkeitsverhältnis und Vertrauensverhältnis
- nach Treu und Glauben wäre der Pfleger verpflichtet gewesen
 - über die tatsächlichen (entgeltlichen) Grundlagen Klarheit zu schaffen
 - auf unerwünschte/unzulässige Interessenkollision hinzuweisen
- Aufklärungspflicht auf Grund der Umstände und aus der Stellung als Beistand

BGer, 5A_993/2020 («Pfleger») (VI)

Fazit:

- Begründung inhaltlich stark an BGE 132 III 305/315 angelehnt, ohne darauf zu verweisen
- Begründung wirkt teilweise etwas konstruiert bzw. speziell
- Entscheid im Ergebnis korrekt
(substantielle unentgeltliche Begünstigung einer beruflichen Vertrauensperson, sowohl zu Lebzeiten als auch von Todes wegen)
- vgl. dazu ABT, Urteilsbesprechung, in: successio 2023, 66 ff., sowie BREITSCHMID in Pflegerecht 2022, 85 ff.

Exkurs: BGE 144 IV 285 ff. («Eltern-Mord in Zollikon»)

- X, 32-jähriges Einzelkind ohne Nachkommen, ermordete seine Eltern und wird strafrechtlich verurteilt
- zivilrechtliche Erbunwürdigkeit gemäss Art. 540 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB
- X erhält dennoch einen Teil des Nachlasses seiner Eltern, gestützt auf eine Vereinbarung mit den Geschwistern der ermordeten Eltern; keine strafrechtliche Einziehung der Nachlassmittel
- völlig sinnbefreite Vereinbarung (öffentlich beurkundet, da Übertragung von Grundeigentum); Haftung für schlechte Beratung der Geschwister?
- vgl. dazu ABT/BLATTNER, Urteilsbesprechung, in: successio 2021, 60 ff.

Zusammenfassung/Merkmale (I)

- Abschliessende Aufzählung der Tatbestände der Erbenwürdigkeit im Gesetz
- Erbenwürdigkeit bewirkt Erbenfähigkeit gegenüber einem bestimmten Erblasser (relativ)
- Heilung durch Verzeihen
- Prozessuales: Verbindung der Klage auf Feststellung der Erbenwürdigkeit mit (Eventual-)Klagen auf Ungültigerklärung bzw. Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung sowie einer Erbschaftsklage aufgrund heikler Abgrenzungsfragen zwischen den Rechtsbehelfen (Achtung Fristen!)

Zusammenfassung/Merkmale (II)

- Thematik in Rechtsprechung und Doktrin sehr präsent
- klare Fälle der Erbunwürdigkeit
(z.B. Tötung des Erblassers, Beseitigung/Nichteinlieferung eines Testaments etc.)
- kontroverse Fälle der Erbunwürdigkeit:
 - krasse Sachverhalte/stinkende Fälle:
bei beruflichen Vertrauenspersonen
 - gerichtliche Bejahung sehr selten
- als Hilfestellung: Checkliste für anrühige Fälle

Checkliste für anrühige Fälle (I)

1. Der Erblasser

- ist betagt
- ist sozial isoliert

2. Die Verfügung

- steht im Widerspruch zur Lebens- oder Nachlassplanung (ist somit nicht persönlichkeitsadäquat)
- ist eine last-minute-Verfügung
- enthält eine Maximal- oder Exklusivbegünstigung

Checkliste für anrühige Fälle (II)

3. Der Bedachte

- ist in anderen Fällen schon begünstigt worden
- ist eine berufliche Vertrauensperson
- war in die Testamentserrichtung (stark) involviert

4. Die Zuwendung

- ist von bedeutender Höhe

→ vgl. ABT/KÜNZLI, Stinkende Fälle, in: Kaleidoskop des Familien- und Erbrechts (für Alexandra Rumo-Jungo), Zürich 2014, 1 ff.

Im Sinne einer Auswahl

- PraxKomm Erbrecht, 5.A. 2023 (zu Art. 540 ZGB)
- Basler Kommentar, ZGB II, 7.A. 2023 (zu Art. 540 ZGB)
- Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (CHK), 4.A. 2023, (zu Art. 540 ZGB)
- Schweizerisches Privatrecht, Erbrecht, Bd. IV/2, Basel 2015
- WOLF/MINNIG in FS Paul Eitel, Zürich 2022, 639 ff. (Güterrecht und Erbunwürdigkeit)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Dr. iur. Daniel Abt
Rechtsanwalt • Fachanwalt SAV Erbrecht
ThomannFischer
Elisabethenstrasse 30, CH-4051 Basel

T +41 61 226 24 24
abt@thomannfischer.ch
www.thomannfischer.ch



Mirjam Vögeli, lic. iur., LL.M
Rechtsanwältin
Niederer Kraft Frey AG
Bahnhofstrasse 53, CH-8001 Zürich

T + 41 58 800 84 42
mirjam.voegeli@nkf.ch
www.nkf.ch